



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 3/2015

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Hünxe, 30.04.2015

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	Bebauungsplan Nr. 45 „Nelkenstraße“ Hünxe - Drevenack <u>Hier:</u> Bekanntmachung der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 (2) BauGB	1-3

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 45 "Nelkenstraße „ Hünxe - Drevenack

Hier: Bekanntmachung der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 (2) BauGB

Der Haupt-und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hatte in seiner Sitzung am 29.04.2015 beschlossen, die öffentliche Auslegung zu diesem Bebauungsplan zum zweiten Mal erneut durchzuführen.

Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 45 ist die Bereitstellung von Wohnbau- grundstücken für eine Wohnbebauung, insbesondere auch von ansässigen Drevenacker Bürgern.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 45 "Nelkenstraße" können der nachfolgenden Skizze entnommen werden:



Abb.: Geltungsbereich Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 45



Abb.: Geltungsbereiche Nr. 2 und 3 des Bebauungsplanes Nr. 45

In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, dass während dieser zweiten erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a (3) Satz 2, 1. Hs BauGB, Stellungnahmen lediglich zu den gegenüber der ersten erneuten Auslegung geänderten Teilen vorgebracht werden können. Ebenso wurde gemäß § 4 a (3) Satz 3 BauGB beschlossen, dass die Dauer der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf 2 Wochen verkürzt werden. Die Entwurfsbegründung mit integriertem Umweltbericht und die Planzeichnung wurden in folgenden Punkten geändert:

- Die widersprüchlichen Aussagen zu der CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measure, Übersetzung etwa: Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) für die Art Nachtigall wurden eindeutig umformuliert.
- Es wurde ein Hinweis auf die im Altlastenkataster nachrichtlich erfasste Fläche des ehemaligen Sägewerks Bohnekamp in Entwurfsbegründung und Planzeichnung aufgenommen.

Der Planentwurf für den Bebauungsplan Nr. 45 mit Entwurfsbegründung und Umweltbericht, allen nachfolgend genannten Anlagen und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung liegt in der Zeit vom **08.05.2015** bis einschließlich **22.05.2015** beim Geschäftsbereich III –Bauen/Planen- der Gemeinde Hünxe, Rathaus, Dorstener Str. 24, Flurbereich Dachgeschoss, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird hiermit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung während der allgemeinen Dienststunden gegeben. Außerdem können schriftliche Äußerungen zu den Planabsichten bis zum **22.05.2015** bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

An umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen liegen vor:

- Entwurfsbegründung mit Umweltbericht; darin Darstellung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf den Immissions-, Arten- und Klimaschutz
- Art für Art-Protokolle
- Konzept zur Schmutz- und Regenwasserbeseitigung
- Gutachterliche Stellungnahme zur Umweltverträglichkeit der elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung Wesel-Polsum

- Gutachterliche Stellungnahme zur Verkehrserzeugung und Verkehrsverteilung
- Sicherheitsaudit zur verkehrlichen Erschließung
- Erläuterung der Kompensationsmaßnahmen

Die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschäftigen sich schwerpunktmäßig mit nachfolgend aufgeführten Themen:

- Verkehrsplanung
- Umwelt- und Naturschutz, hier erstlinig die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Artenschutz
- Niederschlagswasserbeseitigung
- Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Anlieger der Peddenberger Straße

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

i. A.

(Peter Strube)